

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

6. Mai 2020

**Dossier Nr 6397, Regionaljournal Aargau Solothurn vom 26.02.20
«Spezielles Wohnungsinserat – WLAN und Smartphone im Haus nicht erlaubt»**

Sehr geehrter Herr X

Mit Brief vom 17. März 2020 beanstanden Sie die Radiosendung «Spezielles Wohnungsinserat - WLAN und Smartphone im Haus nicht erlaubt» des Regionaljournals Aargau Solothurn von SRF vom 26. Februar 2020.

Zunächst bedauern wir, dass die Stellungnahme zur Beanstandung erst jetzt erfolgt. Erklärbar ist dies mit den Fristen (die angesichts der vom Bundesrat verlängerten Verwaltungsfristen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus auch für die SRG gelten) und dem personellen Wechsel bei der Ombudsstelle. Inklusive der bundesrätlichen Verlängerung läuft die Frist bis zum 10.5.20.

Im zweiteiligen Beitrag (11.21 Min.) wird zuerst in einer Reportage ein Hausbesitzer portraitiert, der sich mit gezielten baulichen Massnahmen vor der Strahlung durch Mobilfunk und WLAN schützt und für eine Mietwohnung im selben Haus per Inserat nur Personen sucht, die auf die Nutzung solcher Technologien verzichten. Darauf folgt im zweiten Teil ein Moderationsgespräch mit einem Wissenschaftsredaktor von SRF über den aktuellen Stand der Forschung.

Ihre Kritik gilt dem Moderationsgespräch und insbesondere den beiden von Ihnen als Kernaussagen bezeichneten Sätze «Es gibt keinen Hinweis, dass die Strahlung durch unsere Smartphones wirklich schädlich wäre» und «Es ist sehr intensiv untersucht und Stand jetzt kann man mit gutem Gewissen sagen: Da muss man sich keine Sorgen machen». Sie schreiben dazu, dass mit den Aussagen des Wissenschaftsredaktors in völlig einseitiger Manier das Risiko durch Handystrahlung ohne jede wissenschaftliche Seriosität verharmlost werde und dies unhaltbar und ein krasser Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot sei. Als Argumente fügen Sie Hinweise auf Ärzte- und Wissenschafts-Appelle und internationale

ärztliche Leitlinien, nennen Sie Forderungen unabhängiger Wissenschaftler und verweisen Sie auf höchstrichterliche Bestätigungen.

Wir haben Ihre Beanstandung der zuständigen **Redaktion** vorgelegt, die wie folgt Stellung nimmt:

Ausgangslage

Im «Regionaljournal Aargau Solothurn» von Radio SRF1 wurde am 26. Februar 2020 eine Reportage ausgestrahlt, in der ein Hausbesitzer portraitiert wird, der sich selbst vor dem seiner Ansicht nach schädlichen Einfluss von Strahlung durch Mobilfunk und W-Lan schützen will und deshalb seine Wohnungen auch nur an Personen vermietet, die auf die Nutzung solcher Technologien verzichtet. In dieser Reportage kommt ausführlich zur Sprache, aus welchen Motiven und Überlegungen heraus der Hausbesitzer diese Massnahmen ergriffen hat. Zudem wird ausführlich beschrieben, unter welchen Symptomen er und seine Lebenspartnerin leiden. Diese Reportage, in der der Befragte seine Sicht der Dinge unwidersprochen darlegen darf, dauert insgesamt knapp sieben Minuten (siehe Anhang). Im Anschluss an diese Reportage wird Wissenschaftsredaktor Christian von Burg um eine Einordnung der getroffenen Aussagen gebeten und um Auskunft über den aktuellen Stand der Forschung. Dieses Gespräch zwischen dem Beitragsautoren Christof Wasser und Redaktor Christian von Burg dauert fast auf die Sekunde genau 3 Minuten weniger lang als die vorangegangene Reportage, nämlich knapp 4 Minuten.

Gemäss Ihrem Schreiben wird nur dieser zweite Teil der Berichterstattung beanstandet. Er ist aber aus unserer Sicht zwingend im Kontext mit der vorangegangenen ausführlichen Reportage zu betrachten.

Stellungnahme zur Beanstandung

Wissenschaftsredaktor Christian von Burg gibt in diesem einordnenden Moderationsgespräch zur vorangegangenen Reportage in sehr kurzer Zeit einen gerafften Überblick über den aktuellen Stand der Forschung. Auf die vom Beanstander zitierten Studien kann in dieser Stellungnahme nicht einzeln eingegangen werden, da sie kein Thema waren im Beitrag.

Im Moderationsgespräch wird aber (vgl. Transkript im Anhang) darauf hingewiesen, dass es «unzählige Studien» zu diesem Thema gebe, dass das Thema sehr kontrovers diskutiert werde und dass diese Studien zum Teil auch unterschiedlich ausgelegt würden. Dass es sich bei der möglichen Wirkung von Strahlung also um ein umstrittenes Thema handelt, wird aus unserer Sicht ausreichend dargestellt.

Tatsache ist, und wird vom Beanstander auch nicht bestritten, sondern sogar in seinem Schreiben ausdrücklich erwähnt, dass es bisher keine wissenschaftlich ausreichend nachgewiesene Schädigungen durch die im Beitrag thematisierte Strahlung gibt. Diese Aussage wird deshalb aus unserer Sicht zu Recht getätigt.

Allerdings schränkt Christian von Burg die Mehrheitsmeinung der Wissenschaft in seinen Antworten mehrfach ein. Unter anderem sagt er sogar wörtlich: «Deshalb ist es sicher gut, wenn man diese Sache weiterhin im Blick hält, insbesondere bei jungen Leuten, und die Langzeitwirkung anschaut.» Oder später: «Also es ist so wie bei all diesen Themen, wo bestimmte Fragen noch offen sind. Das muss man länger im Blick haben, das ist richtig, um es länger zu untersuchen, und natürlich kann immer etwas herauskommen.»

Es gibt im Moderationsgespräch allerdings eine widersprüchliche Stelle, welche zu entsprechender Verwirrung führen kann und welche vom Beanstander auch explizit erwähnt wird. Zu Beginn steht die Aussage, dass es keine Hinweise darauf gebe, dass die «Strahlung unserer Smartphones tatsächlich schädlich wäre». Gleich darauf folgt die Einschränkung, dass nah am Kopf produzierte Mobilfunkstrahlung zumindest die Hirnströmungen beeinflussen könne (siehe Anhang). Sachlich hat Christian von Burg also eine Einschränkung seiner Aussage vorgenommen, diese Einschränkung ist aber in der Formulierung zu Beginn sprachlich nicht enthalten.

Die zweite vom Beanstander erwähnte Stelle, die er als zentral erachtet, ist aus unserer Sicht ebenfalls sachlich korrekt, aber vielleicht etwas zu salopp formuliert. Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann man – «Stand heute» – davon ausgehen, dass man sich keine Sorgen machen müsse. Hier wird sprachlich darauf hingewiesen, dass diese Aussage dem gültigen Stand der Wissenschaft entspricht. Allerdings lässt die Aussage «mit gutem Gewissen» die später explizit erwähnten möglichen Zweifel am Stand der Forschung ausser Acht.

Zusammenfassung

Die Berichterstattung im vorliegenden Fall ist aus unserer Sicht sachgerecht. Insbesondere, wenn man in Betracht zieht, dass das beanstandete Moderationsgespräch als Ergänzung zu einer sehr einseitigen Reportage gesendet wurde. Als Gegenstück zu dieser Reportage wäre sogar eine noch viel deutlichere Replik möglich gewesen, zum Beispiel in Form eines Interviews mit einem Wissenschaftler, der die Thesen des Hausbesitzers widerlegt.

Insofern ist das Moderationsgespräch aus unserer Sicht ein adäquates Mittel, um die Reportage in einen gesamtheitlichen Kontext einzuordnen. Die oben erwähnten sprachlichen Widersprüchlichkeiten sind bedauerenswert, aber genügen aus unserer Sicht nicht dazu, einen falschen Eindruck zu erwecken, wie der Beanstander meint. Dass es sich bei den möglichen Wirkungen von Strahlung um ein umstrittenes Thema handelt, wurde durch die Kombination von Reportage und Moderationsgespräch aus unserer Sicht sehr deutlich. Und dass es weiterhin offene Fragen gibt, wurde ebenfalls mehrfach erwähnt.

Die Ombudsstelle hat sich die Radiosendung ebenfalls genau angehört und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Entscheidend in Bezug auf Ihre Beanstandung ist für uns der Übergang von der Reportage zum Moderationsgespräch; genauer noch: die erste Antwort des Wissenschaftsredaktors. Der Moderator bezieht sich in der ersten Frage auf die eben gehörte Reportage: «Wir haben gerade eine Reportage gehört über einen Vermieter, der sein Haus gegen Strahlen schützt. Er selbst beschreibt eindrücklich, wie er unter der Strahlung von Handys und WLAN leidet. Muss man sich da Sorgen machen wegen dieser Strahlung?» Der Gesprächspartner antwortet:» Nein, es gibt keine Hinweise, dass Strahlung durch unsere Smartphones wirklich schädlich wäre. Es ist zwar schon so, wenn man zum Beispiel kurz vor dem Einschlafen Mobilfunkstrahlen am Kopf ausgesetzt ist, dass sich dann die Hirnströme verändern können. Deshalb ist es sicher gut, wenn man diese Sache weiterhin im Blick hält, insbesondere bei jungen Leuten, und die Langzeitwirkung anschaut. Aber: Mobilfunk gibt es seit zwanzig Jahren, und wenn man in die Krebsregister schaut, dann zeigt sich zum Beispiel klar: Es gibt keine Zunahme von Hirntumoren in den letzten fünfzehn Jahren.»

Das ist keine Antwort auf die gestellte Frage, das ist vielmehr die im Büro vorbereitete Entgegnung auf mögliche Vorwürfe im Zusammenhang mit Gefahren von Strahlungen. Mit «muss man sich da Sorgen machen wegen dieser Strahlung?» ist in Bezug auf die eben gehörte Reportage eher gemeint «es gibt Einzelne, die leiden, müssen wir uns vielleicht wegen der Strahlung doch Sorgen machen?» Auf ein «Ja, aber ...» war der Wissenschaftsredaktor nicht vorbereitet. Es wäre aber die gute Strategie gewesen, intuitiv zuerst auf die Reportage, die Person und ihren Fall einzugehen. Stattdessen wählte er «Nein, aber ...» und meinte mit dem Nein auch nicht die Person in der Reportage, sondern «Nein, im Allgemeinen ...»

Nicht nur Sie als Beanstander durften hier erwarten, dass die Sorge des Mannes aufgegriffen und thematisiert wird. Gut sieben Minuten lang schildert der Hausbesitzer glaubhaft, dass es Leute gibt, die darunter leiden und es Möglichkeiten gibt, in seiner nächsten Umgebung etwas dagegen zu tun. Dieses Einzelschicksal wird «ignoriert» und das Gespräch anschliessend aus diesem Grund von Ihnen als völlig einseitig und unhaltbar («in völlig einseitiger Manier wird das Risiko ...») wahrgenommen. Der Moderator hätte es noch in der Hand gehabt zu insistieren, nachzufragen. Aber er tat es nicht und nahm den «allgemeinen» Faden leider sofort auf «Eben, es ist ein Thema, das sehr polarisiert. Wie viele Studien gibt es denn dazu?»

Die Redaktion hält in ihrer Stellungnahme zurecht fest, dass es zwingend notwendig ist, den Beitrag als Ganzes zu betrachten. Und insgesamt werden im Beitrag sehr viele, unterschiedliche, befürwortende wie auch kritische Punkte im Zusammenhang mit dem Mobilfunk aufgegriffen oder angesprochen.

Speziell kritisieren Sie auch die Aussage «Stand jetzt kann man mit gutem Gewissen sagen: da muss man sich keine Sorgen machen». Richtig wäre vielleicht «... kann ich mit gutem Gewissen sagen ...» Trotzdem bliebe zurecht der Vorwurf, ernst zu nehmende Argumente der Gegner würden ignoriert. Die Aussage oben ist aber so aus dem Zusammenhang

gerissen. Die ganze Antwort auf die Frage, ob man in zwanzig Jahren wohl gescheiter sei, lautet: «Also es ist so wie bei all diesen Themen, wo bestimmte Fragen noch offen sind. Das muss man länger im Blick haben, das ist richtig, es länger zu untersuchen, und natürlich kann immer etwas herauskommen. Aber sagen wir es anders: Es ist sehr intensiv untersucht und Stand jetzt, kann man mit gutem Gewissen sagen, da muss man sich keine Sorgen machen». Hier dem Wissenschaftsredaktor vorzuwerfen, er ignoriere Gefahren oder er verstosse gegen das Sachgerechtigkeitsgebot, ist falsch. Wir können uns gut vorstellen, dass er im Laufe seiner Aussage plötzlich spürt, die offenen Fragen zu sehr ins Zentrum gerückt zu haben; er möchte eine Korrektur anbringen und kann dies nur, indem er relativiert. Bei aller Kritik gilt es zu beachten, dass wir hier von einem Live-Interview sprechen. Spontaneität und Improvisation sind Teil davon. Will ich eine Aussage relativieren, korrigieren, kann ich nicht einfach die Delete-Taste drücken und etwas Gesagtes durch ein neues Wort ersetzen. Im Interview heisst es dann eben «Oder sagen wir es etwas anders ...».

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir Ihre Beanstandung betreffend mangelnder Sachgerechtigkeit und Einseitigkeit nicht unterstützen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer bekommen mit zwei attraktiven Formaten zum Thema «Strahlenbelastung» vielseitige Informationen. Und dass viele Fragen kontrovers diskutiert werden und auch in Zukunft diskutiert werden müssen, wird mehrmals erwähnt.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D